

(2) Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an Waldarbeiter des Ausbildenden Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 246,60 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 63,30 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 183,30 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft und Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den MTArb, den MTArb-O, den BMT-G, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 7. Mai 1999

(Es folgen die Unterschriften)

1067

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“ vom 6. Oktober 1999**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südlich des Ortsteiles Mainflingen der Gemeinde Mainhausen gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 7, 10 und 11 der Gemarkung Mainflingen, Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 31,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Untermainebene landschaftstypische Feuchtgebiete und Bruchwaldgesellschaften in einer alten Mainschlinge zu erhalten und ihre natürliche Anbindung an den Main zu sichern. Insbesondere gilt es, seltene und in ihrem Bestand gefährdete Großseggen-Röhrichte und einen großen zusammenhängenden Torfmoos-Birken-Erlen-Bruchwald mit deren hygrobionter Tierwelt und zahlreichen gefährdeten Arten zu erhalten. Das Gebiet besitzt wichtige Vernetzungsfunktion im Bereich der Hanau-Seligenstädter-Senke.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;

10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;

12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

14. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;

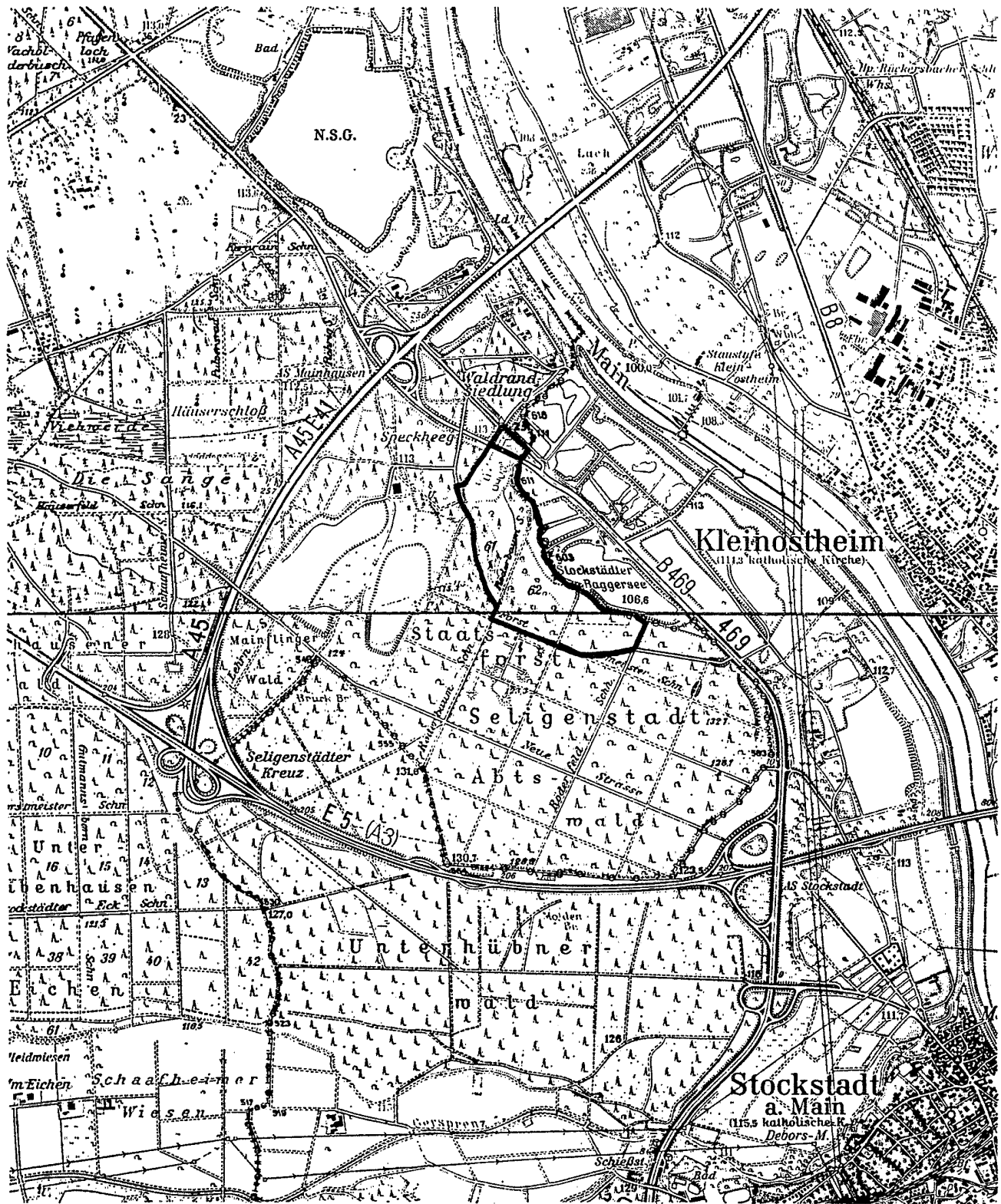
15. zu düngen oder zu kalken oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

16. Tiere weiden zu lassen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

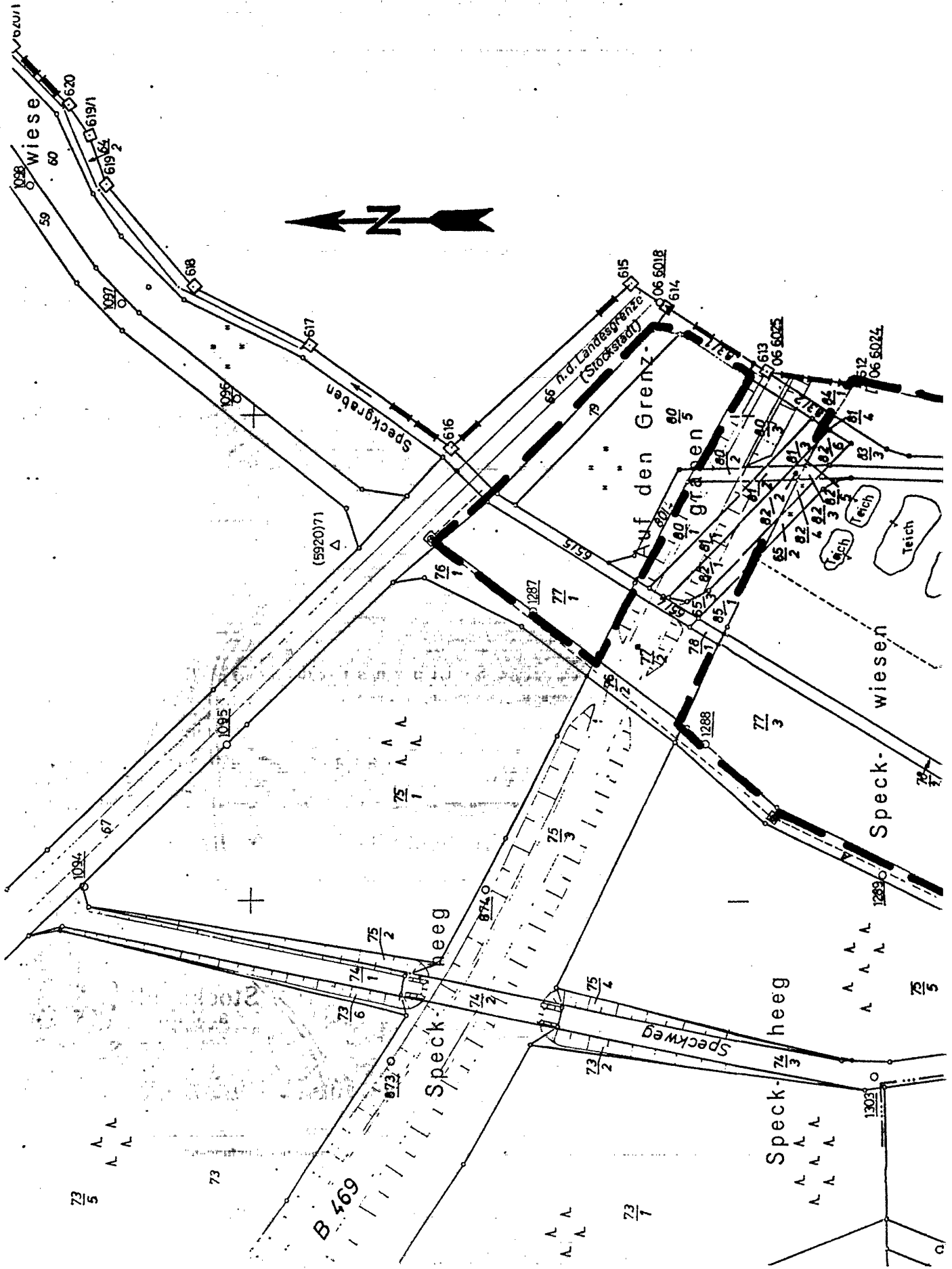
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

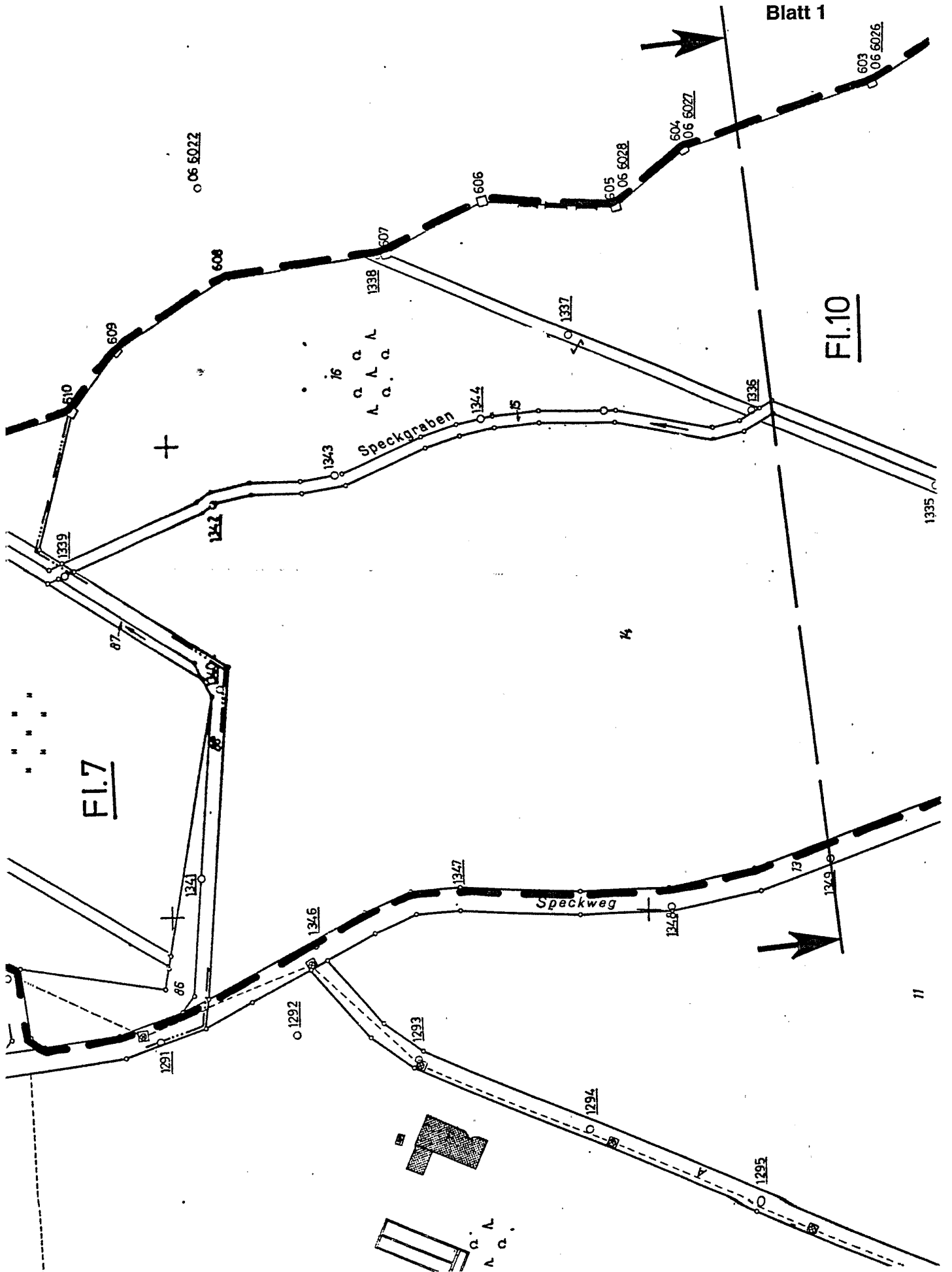
(Fortsetzung siehe Seite 3262)

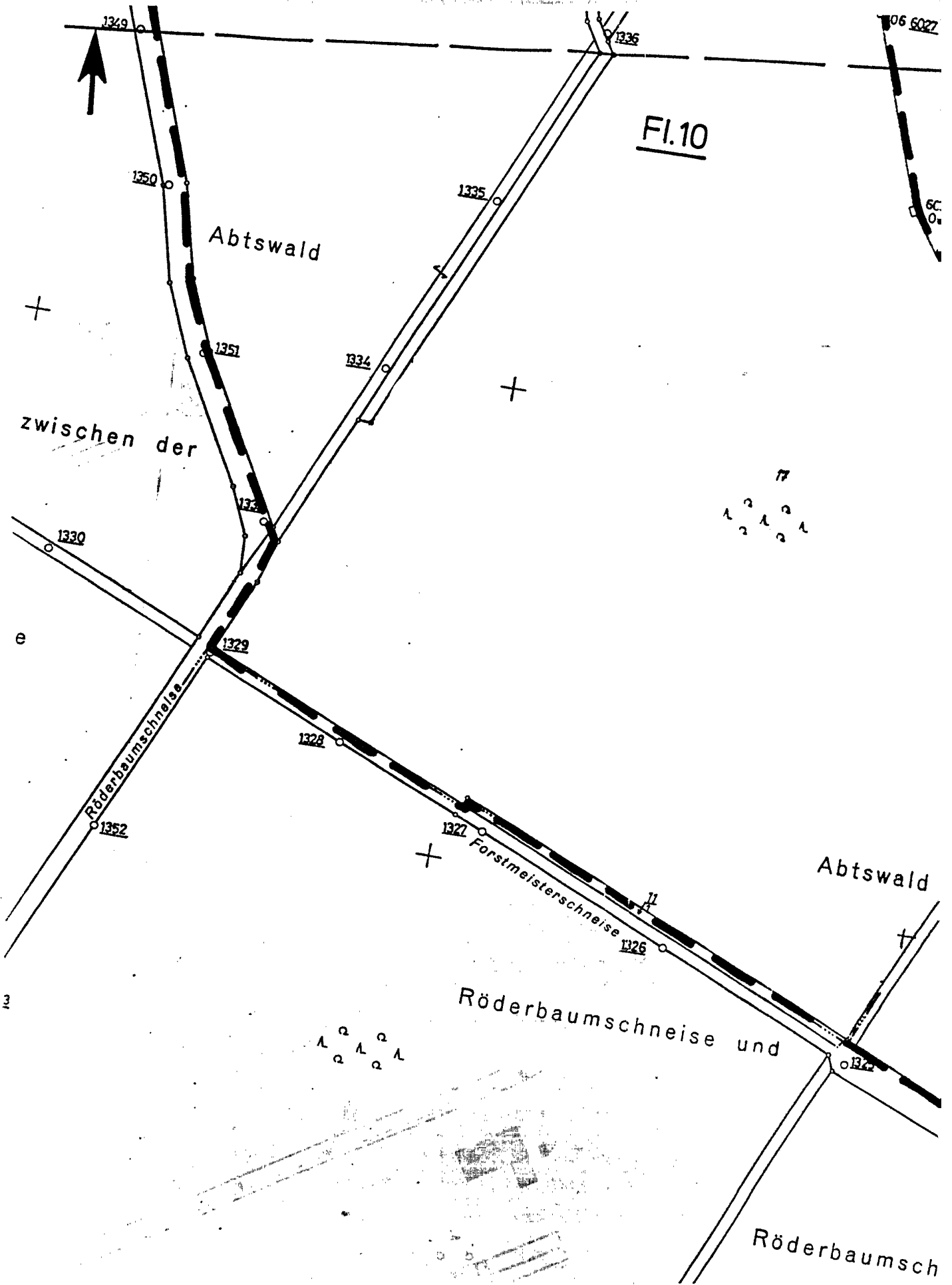


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5920, 6020, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“









Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, 2 Blätter,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“
vom 6. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 6. Oktober 1999

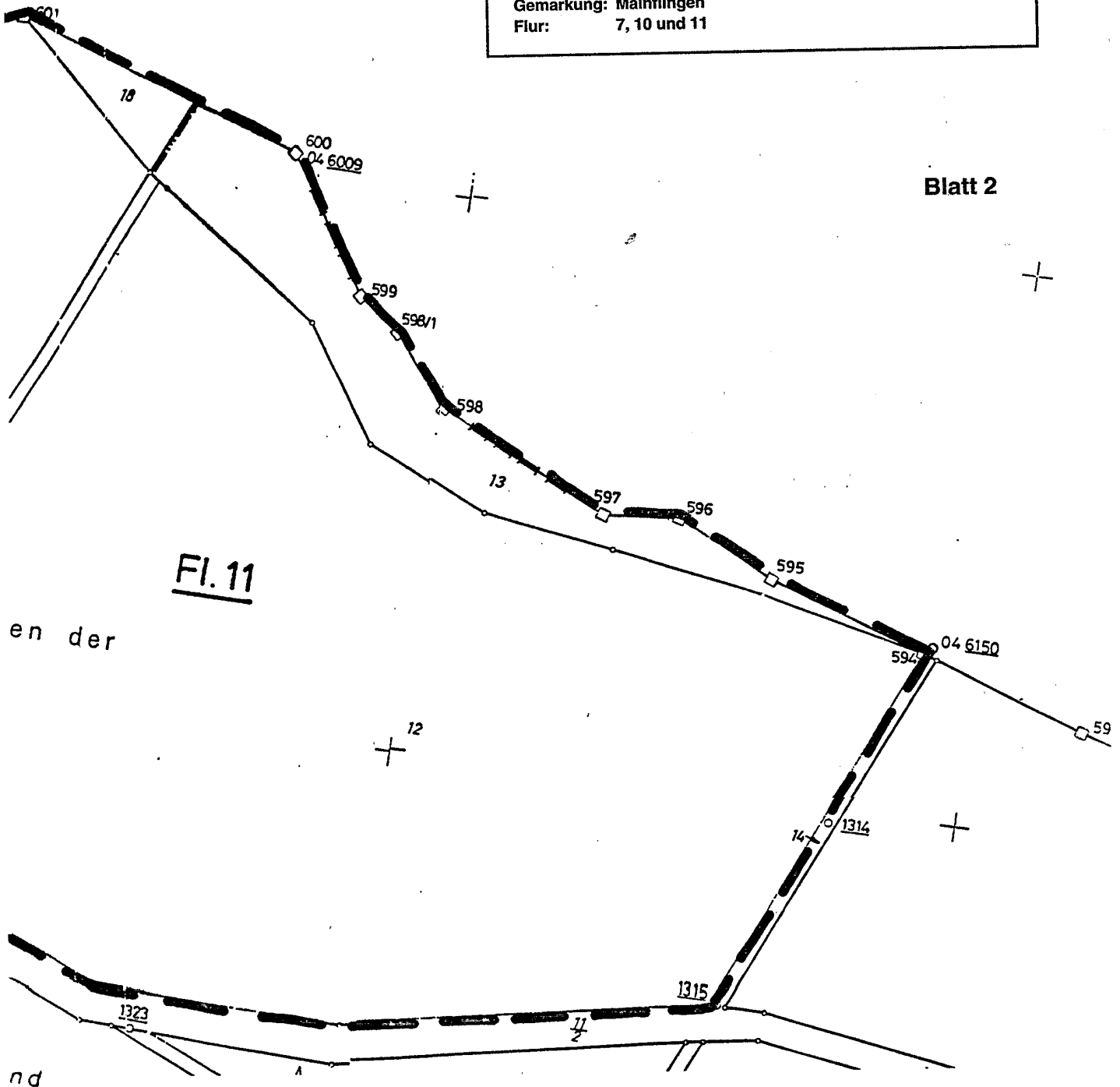
gez. Dieke
Regierungspräsident



— Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach
Gemeinde: Mainhausen
Gemarkung: Mainflingen
Flur: 7, 10 und 11

Blatt 2



(Fortsetzung von Seite 3256)

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei in Kraft treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodenutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zur Erholung freigegebenen Wegen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 1. März, Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung; ferner die genehmigte Einleitung des in der Tongrube Mainflingen anfallenden Tageswassers in den Speckgraben;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 15. Juli bis 1. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juli bis 1. März;
8. die Ausübung der Fischerei im Sinne einer guten fachlichen Praxis, ferner Abfischmaßnahmen zur Herstellung eines heimischen Fischbestandes;
9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis Ende März;
10. Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Antrittsmöglichkeiten einschließlich des Freischneidens;
11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 43/1999 S. 3256

1068

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 728 in den Gemarkungen Neu-Anspach und Wehrheim, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung der Heisterbachstraße ist die in den Gemarkungen Neu-Anspach und Wehrheim, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 728

von km 0,000 NK 5717007

bis km 1,478 NK 5617037

in der Gemarkung Neu-Anspach
und

von km 1,478 NK 5717007

bis km 1,942 NK 5617037

in der Gemarkung Wehrheim

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1999 eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962, GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei meiner Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Wilhelminenstraße 1—3, Dezernat V 33.1, 64283 Darmstadt) Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 11. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

V 33.1 — 66 a 02/03 (4) — 6/99

StAnz. 43/1999 S. 3262

1069

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Institut für Umweltanalytik GmbH & Co. KG, Am Goldstein 4, 61231 Bad Nauheim, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

Anhang:

Anhang 3 Milchverarbeitung

Anhang 10 Fleischwirtschaft

Anhang 49 Mineralöhlhaltiges Abwasser

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Juli 2004.

4. Hinweis zur Tätigkeit als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Da das Institut für Umweltanalytik GmbH & Co. KG die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dieses im Rahmen seiner Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle auch als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteinleiterverordnung für den beantragten Anhang 49 tätig werden.

Wiesbaden, 6. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Staatliches Umweltamt

Wiesbaden

IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/03 — (258) — I

StAnz. 43/1999 S. 3262

1070

GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen II in Waldbrunn-Hintermeilingen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 23. September 1999

Aufgrund des § 19 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage